



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
AG „Barrierefreie Stadt“

26.10.2016
ki
843985

Mitschrift der Beratung vom 10.10.2016

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung
2. Abstimmung der Tagesordnung
3. Diskussion
Weltbehindertentag
Veröffentlichungen auf der Homepage
Arbeitsplan 2017
4. Informationen der Verwaltung
5. Informationen und Fragen der Mitglieder
6. Bestätigung der Mitschrift vom 05.09.2016
7. Sonstiges

Zu TOP 3

Die Festveranstaltung zum Weltbehindertentag findet am 02.12.2016 um 15:00 Uhr im Bürgerschaftssaal statt. Die Festrede wird von Mitgliedern der Selbsthilfegruppe „Fibromyalgie“ gehalten. Die musikalische Umrahmung übernimmt wieder die Musikfabrik Greifswald e.V.

Im Anschluss findet ein Empfang für die ausgezeichneten Bürger im Senatssaal statt.

Gegenwärtig liegt ein Vorschlag zur Ehrung vor. Der Theaterjugendclub vom BBW möchte seine ehrenamtlich tätige langjährige Leiterin ehren.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Auf der Homepage werden die Mitschriften ohne die Anwesenheitslisten veröffentlicht.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Frau Kindt wird beauftragt Rücksprache mit Frau Breier zu führen, ob die Mitschriften in das Ratsinformationssystem eingestellt werden können. Alternativ schlägt Frau Kindt vor, die Mitschriften auf der Seite der Behindertenbeauftragten einzustellen.

Auf dieser Seite sind der Arbeitsplan, die Mitglieder der AG „Barrierefreie Stadt“ bereits abrufbar. Ebenso kommt der Nutzer auf die Übersichten zu kommunalen barrierefreien Toiletten und Behindertenparkplätzen.

In der AG „Verkehr“ wird Frau Kindt anregen, eine Übersicht zu den Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs einzustellen. Aus den Übersichten geht hervor, welche Haltestellen barrierefrei sind, welche für den Rollstuhlfahrer geeignet bzw. ungeeignet sind.

Zum Arbeitsplan 2017 werden Vorschläge unterbreitet:

- Anlegen einer Liste als Anhang zu den Mitschriften, die aufgezeigte Mängel und Gefahren, Tag der Erfassung, Weitergabe an welches Amt und die Beseitigung der Mängel und Gefahren enthält.
- Begehungen des Campus in der Loeffler-Straße, des Klinikums
- Informationen zum Pflegestärkungsgesetz verbunden mit einem Besuch des Pflegestützpunktes in der Steinbecker Straße
- Übernahme von Schwerpunkten aus dem Arbeitsplan 2016

Zu TOP 4

Frau Kindt informiert über eine Begehung des Hörsaalgebäude und der Bibliothek am Campus in der Loeffler-Straße:

Die Innengestaltung ist Ton in Ton, allerdings von weiß bis dunkelgrau. Eine Ausnahme ist die orange Oberfläche der Arbeitstische für die Dozenten. Ein Blindenleitsystem ist vorhanden. In etwa 80 cm Abständen sind auf grauen Fußboden silberne Bücher (ca 3*5 cm) eingelassen, die den starksehbehinderten bzw. blinden Nutzer führen soll. Aus Sicht von Frau Kindt völlig unzureichend, da zum einen kein Kontrast erkennbar ist und zum anderen der Langstocknutzer viel Glück haben muss, das Leitsystem zu treffen.

Frau Kindt wird von der AG beauftragt mit Frau Dr. Wurster, Schwerbehindertenvertretung der UNI, Kontakt aufzunehmen, ob das Leitsystem verändert werden kann.

Am 12.11.2016 findet das 3. Integrative Sportfest in der Halle des BBW von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt. Frau Kindt bittet um rege Teilnahme der Mitglieder, da sie selbst an diesem Wochenende nicht in Greifswald ist.

Am 8.10.2016 führte die „Initiative Leben und Wohnen im Alter“ einen Aktionstag „Fit und Mobil durch den Alltag“ durch. U.a. konnte der neue Citybus besichtigt und Erfahrungen beim Aus- und Einsteigen mit dem Rollstuhl bzw. dem Rollator gesammelt werden.

Der Bus hat neben dem hinteren Eingang rechts eine vergrößerte Fläche für den Rollstuhl, da eine Sitzbank weggenommen wurden. Es sind an verschiedenen Stellen Klingelknöpfe angebracht worden.

Zu TOP 5

Herr Jochens informierte über eine Begehung des Friedhofweges. Anwesen waren neben Vertreter der Ortsteilvertretung Herr Wixforth und Herr Schick.

Ein grundsätzlicher Ausbau der Straße könnte in den HH 2017/18 mit Berücksichtigt werden. Allerdings müssen alle 132 Anlieger die anteiligen Kosten tragen. Das wird in einer Anliegerversammlung am 23.10.2016 diskutiert.

Entsprechend der Aussagen von Herrn Wixforth und Herr Schick wird der Gehweg auf jeden Fall ausgebessert.

Zum Umbau des Parkplatzes neben der „Pension Alte Schmiede“ wurden keine Aussagen gemacht.

Frau Kindt informiert, dass die „Errichtung eines P&R-Parkplatzes Alte Schmiede, Eldena“ auf der Tagesordnung der AG „Verkehr am 12.10.2016 steht.

Angesprochen auf der Sitzung des Ortsteilrates wurden wiederholt die Zuwegung (Hügel) zur Klosterruine und die Querung zwischen Eiscafe und Klosterruine. Beide sind für einen Rollstuhlfahrer sehr schwer zu bewältigen.

Frau Scheftolowitz und Frau Schattschneider äußerten sich zum Platz vor dem Pommerschen Landesmuseum. Durch die Ton in Ton Gestaltung fehlt bei den Höhenunterschieden der Kontrast und ebenso als Hinweis für die Zuwegung. Frau Kindt wird von Frau Scheftolowitz und Frau Schattschneider gebeten das Blindenleitsystem und die Führung der Fußgänger von den Parkplätzen aus für die Überbau der KAW-Hallen der AG vorzustellen.

In dem Zusammenhang macht Herr Neubert auf den § 9 des Baugesetzbuches aufmerksam. Siehe Anlage 1

Herr Galuhn informierte darüber, dass im Wirtschaftsausschuss das Tourismuskonzept vorgestellt wurde.

In der Ortsteilvertretung Ostseevierviertel wurde die Planung für den grundhaften Ausbau des Trelleborger Weges vorgestellt.

Herr Neubert regt an, eine Änderung der Landesbauordnung hinsichtlich des § 50 anzustreben. Siehe Anlage 2

Herr Gloger fragte an, wann die Zuwegung zum Ryck, ehemals Brücke, fertiggestellt wird und die am Teich ausgebessert wird. Die Zuwegung hinter dem Spielplatz zum Ryck ist für einen Rollstuhlfahrer nicht zu bewältigen, da der Anstieg zum Treidelpfad zu steil ist.

Frau Kindt wird beauftragt sich diesbezüglich an Herrn Schick zu wenden.

Zu TOP 6

Die Mitschrift vom 05.09.2016 wurde einstimmig angenommen.

F.d.R.

Monika Kindt

Anlage 1

Erster Teil – Bauleitplanung → Dritter Abschnitt – Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan)

§ 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. 2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
3. 2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
4. 3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
5. 4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
6. 5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
7. 6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
8. 7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
9. 8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
10. 9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
11. 10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
12. 11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;
13. 12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
14. 13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
15. 14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;
16. 15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
17. 16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;
18. 17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
19. 18.
 1. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
 2. b) Wald;
20. 19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
21. 20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
22. 21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
23. 22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
24. 23. Gebiete, in denen
 1. a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des [Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

2. b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;
25. 24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;
26. 25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
 1. a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 2. b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
27. 26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

(1a) ¹Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. ²Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

(2) ¹Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. ²Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

(2a) ¹Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. ²Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. ³In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.

(2b) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder
2. 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten,

zu verhindern.

(3) ¹Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden.

²Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.

(4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. 3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des [§ 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des [§ 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) sowie als Risikogebiete im Sinne des [§ 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

(7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.

(8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach [§ 2a](#) beizufügen.

§ 50 LBauO M-V – Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei sein. [§ 39 Absatz 4](#) bleibt unberührt.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. 1.
Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. 2.
Sport- und Freizeitstätten,
3. 3.
Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. 4.
Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. 5.
Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. 6.
Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann unabhängig von [§ 67](#) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können; [§ 67 Absatz 2](#) gilt entsprechend.